

Anlage 3b

(notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung „Zahnärzte“)

zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Ziel der Anlage	3
1. Formerfordernis – Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken	3
2. Formerfordernis – Bedruckung von Verordnungen durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt	3
3. Korrekturmöglichkeit – Form und Zeitpunkt	4
4. Verordnungsdaten	5
a) Personalienfeld	7
a1) Zuzahlungsfrei/Zuzahlungspflicht	8
a2) Unfallfolgen/BVG	9
b) Hausbesuch	9
c) Therapiebericht	10
d) Dringlicher Behandlungsbedarf	11
e) Verordnungsmenge	11
f) Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs	13
g) Therapiefrequenz	14
i) Indikationsschlüssel	15
j) Diagnose mit Leitsymptomatik	16
k) Zahnarztstempel und Zahnarztunterschrift	17
l) Bestätigungsfeld (Datum, Maßnahme, Leistungserbringer, Unterschrift der oder des Versicherten)	17
m) Behandlungsabbruch	19
n) Rechnungsdaten	19
o) Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers	20

Ziel der Anlage

Die einheitlichen Regelungen zur Abrechnung der Heilmittelverordnungen legen insbesondere Korrekturmöglichkeiten, -form und -zeitpunkt der Verordnung durch den Leistungserbringer fest. Diese Anlage soll so dazu beitragen, dass Rechnungskürzungen und Nullretaxationen ganz vermieden werden, zumindest aber nur in berechtigten Fällen erfolgen.

Die Vertragspartner unterliegen dabei den Regelungen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ), die die formalen Anforderungen einer möglichen Verordnungskorrektur beschreibt.

Die ansonsten im Rahmen der Richtlinie nach § 302 SGB V bestehenden oder im Hauptvertrag zu dieser Anlage vereinbarten Regelungen zur Abrechnung sind ergänzend zu beachten.

Abweichend zur Begriffsbestimmung des Vertrages sind bei der Verwendung der Begriffe „Zahnärztinnen oder Zahnärzte“ in dieser Anlage ausschließlich Vertragszahnärztinnen oder Vertragszahnärzte sowie verordnende Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Rahmen des Entlassmanagements umfasst.

1. Formerfordernis – Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken

Heilmittel dürfen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 11 HeilM-RL Zahnärzte ausschließlich auf dem vereinbarten Vordruck gemäß des Bundesmantelvertrages (BMV-Z) verordnet werden. Der Verordnungsvordruck ist Anlage 14a des BMV-Z und in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen Anlage 14b des BMV-Z näher beschrieben. Für die Verordnung von Heilmitteln sind die Verordnungsmuster Z13 oder Verordnungsmuster 13E (Blankoformularbedruckung) vorgesehen. Über Änderungen der Heilmittel-Verordnungsvordrucke informiert der GKV-SV die Berufsverbände frühzeitig vor Inkrafttreten. Die Verwendung eines ordnungsgemäß vertragszahnärztlich ausgestellten Verordnungsdukates ist anstelle der Originalverordnung statthaft und bedarf keiner Begründung.

2. Formerfordernis – Bedruckung von Verordnungen durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt

Ein Vergütungsanspruch des zugelassenen Leistungserbringers gegenüber der Krankenkasse setzt voraus, dass die Heilmittelbehandlung auf der Grundlage einer gemäß § 15 Absatz 1 HeilM-RL ZÄ ordnungsgemäßen vertragszahnärztlichen Verordnung durchgeführt wurde. Ist die Heilmittelverordnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt ist der Behandlungsvertrag mit der Krankenkasse schwebend unwirksam. Die Behandlung kann jedoch begonnen werden, wenn nachfolgende Angaben auf der Verordnung enthalten sind:

- Angaben im Personalfeld (ausgenommen Status)
- Indikationsgruppe und
- Stempel oder Unterschrift der Zahnärztin oder des Zahnarztes

3. Korrekturmöglichkeit – Form und Zeitpunkt

- (1) Sind einzelne Verordnungen nicht vollständig oder erkennbar falsch bedruckt, kann der zugelassene Leistungserbringer diese bis zur Abrechnung in nachfolgend beschriebener Form korrigieren oder ergänzen oder eine zahnärztliche Ergänzung oder Korrektur anstoßen.
- (2) Soweit in Ziffer 4 Korrekturmöglichkeiten auch nach der Abrechnung eingeräumt werden, gilt folgendes Verfahren. Soweit in der Abrechnung durch die Krankenkasse auffällt, dass eine oder mehrere Angaben auf der Vorder- oder Rückseite der Verordnung fehlen oder erkennbar falsch sind, setzt die Krankenkasse die Verordnung ab und gibt einmalig die Möglichkeit die fehlenden Angaben zu korrigieren / ergänzen. Vorab ist vom Leistungserbringer abzuwägen, ob die Einreichung einer Korrektur oder Ergänzung wirtschaftlich sinnvoll ist; das Recht auf Nachforderung wird dadurch nicht berührt. Dazu sendet sie dem zugelassenen Leistungserbringer eine Kopie der Originalverordnung und die Begründung der Absetzung mit Verweis auf Anlage 3b dieses Vertrages. Reicht der Leistungserbringer die Korrektur / Ergänzung nicht (fristgerecht innerhalb vom 3 Monaten) ein, bleibt die Absetzung bestehen, die Verordnung kann kein weiteres Mal zur Abrechnung eingereicht werden.
- (3) Sollte eine Angabe auf der Verordnung nicht im dafür vorgesehenen Feld stehen, berührt das die Gültigkeit der Verordnung nicht, soweit die Angabe an sich korrekt und vollständig ist. Entscheidend ist, dass der Datensatz gemäß den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V und ihrer Anlagen im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern korrekt und vollständig an die Krankenkasse oder die von ihr benannte krankenkassenseitige Abrechnungsstelle übermittelt wurde.
- (4) Soweit in dieser Anlage nichts Anderes beschrieben ist, sind Ergänzungen oder Korrekturen durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt vorzunehmen. Solche Ergänzungen oder Korrekturen erfolgen auf der Vorderseite der Verordnung an der jeweiligen Stelle der fehlenden oder falschen Angabe. Änderungen oder Ergänzungen einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes bedürfen einer erneuten Unterschrift der Zahnärztin oder des Zahnarztes mit Datumsangabe neben der fehlenden oder falschen Angabe.
- (4a) Anstelle der Originalverordnung kann auch ein zahnärztlich ausgestelltes Verordnungsduplikат abgerechnet werden, dabei ist es unschädlich, wenn das Duplikat von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt mit „Kopie“ bezeichnet wird. Ebenso kann eine Kopie der Verordnung als Korrektur zusammen mit der Originalverordnung zur Abrechnung eingereicht werden.
- (5) Eine Ergänzung oder Korrektur der Verordnung ist per Fax zwischen Leistungserbringer und Zahnärztin oder Zahnarzt möglich. Das Fax muss lesbar sein und ist der Abrechnung beizufügen.
- (6) Bei Ergänzungen oder Korrekturen durch Leistungserbringer ist sicherzustellen, dass die ursprünglichen Angaben der Zahnärztin oder des Zahnarztes sichtbar bleiben. Änderungen oder Ergänzungen durch den Leistungserbringer bedürfen dessen Unterschrift mit Datumsangabe neben der fehlenden oder falschen Angabe.

4. Verordnungsdaten

Die unten beschriebenen Hinweise beziehen sich auf die Angaben im Vordruck 9 (Vordruck-Nr. Z13)

The diagram shows a form titled "Zahnärztliche Heilmittelverordnung" with various sections and callouts:

- a) Personalienfeld**: Points to the top header area.
- a1) Zuzahlungsfrei-/pflicht**: Points to the "Zuzahlungsfrei-/pflicht" checkbox.
- a2) Unfallfolgen/BVG**: Points to the "Unfall-/Unfallfolgen" and "BVG" checkboxes.
- b) Hausbesuch**: Points to the "Hausbesuch" checkbox.
- c) Therapiebericht**: Points to the "Therapiebericht" checkbox.
- d) dringlicher Behandlungsbedarf**: Points to the "Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen" checkbox.
- e) Verordnungsmenge**: Points to the "Anzahl pro Woche" field for "ggf. ergänzendes Heilmittel".
- f) Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges**: Points to the "Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges" section, specifically the "Vorrangige Heilmittel" and "Ergänzende Heilmittel" checkboxes.
- g) Therapiefrequenz**: Points to the "Anzahl pro Woche" field for "Sprech- und Sprachtherapie oder Schlucktherapie".
- h) dringlicher Behandlungsbedarf**: Points to the "Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen" checkbox.
- i) Indikationsschlüssel**: Points to the "Indikationsschlüssel" field.
- j) Diagnose mit Leitsymptomatik**: Points to the "Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele" field.
- k) Zahnarztstempel und Unterschrift**: Points to the "Zahnarztstempel / Unterschrift des Zahnarztes" field.

Abbildung 1 Druckbereich auf der zahnärztlichen Heilmittelverordnung Z13 Vorderseite

Erläuterung zur Art der Angabe

Pflichtangabe	als Pflichtangabe gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt sein
Optionale Angabe	als optionale Angabe gekennzeichnete Felder können ausgefüllt sein
Konditionale Pflichtangabe	als konditionale Pflichtangabe gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt sein, wenn die beschriebene Voraussetzung zutrifft

a) Personalienfeld

Zuzahlungs-frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Zuzahlungs-pflicht	Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Unfall-/Unfall-folgen			
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
		Vertragszahnarzt-Nr.	Datum

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zur oder zum Versicherten (Name, Vorname, geb. am, Versicherten-Nr., Status), Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse, Kostenträgerkennung) Angaben zur verordnenden Zahnärztin oder zum verordnenden Zahnarzt (Vertragszahnarzt-Nr.) Ausstellungsdatum

<p>Korrekturmöglichkeit</p>	<p>Fehlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur oder zum Versicherten (Name, Vorname, geb. am, Versicherten-Nr.), • Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse, Kostenträgerkennung) • Angaben zur verordnenden Zahnärztin oder zum verordnenden Zahnarzt (Vertragszahnarzt-Nr.) • Ausstellungsdatum <p>kann die Behandlung nicht begonnen werden.</p> <p>Korrekturen können ausschließlich zahnarztseitig mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe erfolgen. In der Blankoformularbedruckung ist bei fehlerhaften oder fehlenden Angaben zur oder zum Versicherten, zum Kostenträger und zur verordnenden Zahnärztin oder zum verordnenden Zahnarzt eine nachträgliche Korrektur nicht möglich, es ist eine neue Verordnung auszudrucken.</p> <p>Fehlende oder fehlerhafte Angaben zum Status sind vom Leistungserbringer nicht zu prüfen, eine Ergänzung oder Korrektur ist nicht erforderlich.</p> <p>Korrekturen können ausschließlich zahnarztseitig mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe erfolgen, auch bei der Änderung des Ausstellungsdatum ist zusätzlich das Änderungsdatum anzugeben.</p>
<p>Korrekturzeitpunkt</p>	<p>Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgen.</p>

a1) Zuzahlungsfrei / Zuzahlungspflicht

<p>Art der Angabe</p> <p>Erläuterung</p>	<p>Optionale Angabe</p> <p>Durch Setzung eines Kreuzes gibt die verordnende Zahnärztin oder der verordnende Zahnarzt an, ob eine Zuzahlungsbefreiung bei der oder dem jeweiligen volljährigen Versicherten vorliegt.</p>
<p>Korrekturmöglichkeit</p>	<p>Auf den Einzug der Zuzahlung darf der zugelassene Leistungserbringer nur bei entsprechender Kennzeichnung auf der</p>

	Verordnung oder bei Vorlage einer gültigen Befreiungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse verzichten. Das Feld „Zuzahlungsfrei“ muss im letzteren Falle nicht korrigiert werden. Bei mehrdeutigen Angaben (z. B. kein Kreuz gesetzt), gilt die oder der Versicherte bis zur Vorlage einer Befreiungsbescheinigung als gebührenpflichtig und die Gültigkeit der Verordnung wird hiervon im Übrigen nicht berührt.
Korrekturzeitpunkt	Keine Korrektur erforderlich.

a2) Unfallfolgen / BVG

Art der Angabe	Konditionale Pflichtangabe
Erläuterung	Durch Setzung eines Kreuzes kann die verordnende Zahnärztin oder der verordnende Zahnarzt angeben, ob es sich bei der behandlungsbedürftigen Erkrankung um eine Unfallfolge oder um eine Verordnung im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) handelt.
Korrekturmöglichkeit	Keine Korrektur erforderlich.

b) Hausbesuch

Hausbesuch

Ja Nein

Art der Angabe	Konditionale Pflichtangabe
Erläuterung	Ein Hausbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn das Feld „Ja“ angekreuzt ist

Korrekturmöglichkeit	Ist das Feld „Nein“ angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist die Abrechnung eines Hausbesuches nicht möglich; die Gültigkeit der Verordnung ist nicht berührt. Eine Änderung auf „Ja“ kann ausschließlich zahnarztseitig mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe erfolgen.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgt sein.

c) Therapiebericht

Therapiebericht

Ja

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Ein Therapiebericht gilt als zahnärztlich angefordert, wenn in dem entsprechenden Feld ein Kreuz gesetzt wurde. Fehlt dieses, ist die Erstellung nicht erforderlich und die Abrechnung nicht möglich.
Korrekturmöglichkeit	Sofern die verordnende Zahnärztin oder der verordnende Zahnarzt den Therapiebericht nachträglich anfordert, kann der Leistungserbringer das Kreuz „ja“ im Einvernehmen mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ohne erneute Zahnarztunterschrift nachträglich korrigieren.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgt sein.

d) Dringlicher Behandlungsbedarf

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Ist das Feld dringlicher Behandlungsbedarf angekreuzt, muss die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Verordnungsdatum begonnen werden, in allen anderen Fällen spätestens nach 28 Kalendertagen.
Korrekturmöglichkeit	Wird der zahnärztlicherseits angegebene dringliche Behandlungsbedarf nicht beachtet, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Der dringliche Behandlungsbedarf kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Ausstellung von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe aufgehoben werden.
Korrekturzeitpunkt	Die Änderung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung erfolgen.

e) Verordnungsmenge

Verordnungsmenge

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Die Verordnungsmenge darf die im Heilmittelkatalog angegebene oder nach § 6 Absatz 4 HeilM-RL ZÄ zulässige Höchstmenge je Verordnung nicht überschreiten. Dies gilt auch bei Aufteilung der Verordnungsmenge auf unterschiedliche Heilmittel. Ist eine Doppelbehandlung verordnet worden, erhöht dies die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge sowie die von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt angegebene Verordnungsmenge nicht.

Korrekturmöglichkeit	<p>Fehlt die Angabe der Verordnungsmenge, ist diese von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe zu ergänzen.</p> <p>Sofern auf der zahnärztlichen Verordnung die Verordnungsmenge auf verschiedene Heilmittel aufgeteilt wurde, kann hiervon dennoch nur nach Änderung mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe abgewichen werden.</p> <p>Sofern auf der zahnärztlichen Verordnung die Verordnungshöchstmengen überschritten werden, kann der Leistungserbringer maximal so viele Behandlungseinheiten erbringen und abrechnen, wie sie nach der HeilM-RL ZÄ zulässig sind. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist darüber zu informieren. Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Abweichend gilt für Versicherte mit langfristigem Heilmittelbedarf i.S. § 7 HeilM-RL ZÄ:</p> <p>Die verordneten Behandlungseinheiten müssen unter Berücksichtigung der verordneten Frequenz rechnerisch innerhalb von 12 Wochen geleistet werden können. Die darüber hinaus verordneten Behandlungseinheiten dürfen nicht abgegeben werden. Sofern eine Frequenzspanne auf der Verordnung angegeben wird, ist der höchste Wert für die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich. Einer Korrektur der Verordnung bedarf es nicht. Kann die Frequenz eingehalten werden, dann endet die Behandlung nach 12 Wochen. Kann die Frequenz wegen begründeter Behandlungsunterbrechungen nicht eingehalten werden, endet die Behandlung gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 Vertrag nach 9 Monaten beziehungsweise mit der letzten Behandlungseinheit, die innerhalb von 12 Wochen hätte rechnerisch geleistet werden dürfen.</p>
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

f) Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs

**Sprech- und Sprachtherapie
oder Schlucktherapie**

Therapiedauer

30 min. ____

45 min. ____

60 min. ____

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	<p>Die Angabe zum Heilmittel beinhaltet die Regelbehandlungszeit in Minuten für Sprech-Sprach- oder Schlucktherapie. Die Regelbehandlungszeit ist von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt durch Setzung eines Kreuzes auszuwählen.</p> <p>In der Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können verschiedene Behandlungszeiten miteinander kombiniert werden.</p> <p>Die Heilmittel können ergänzende Angaben zum Heilmittel wie z.B. Doppelbehandlung enthalten.</p>

<p>Korrekturmöglichkeit</p>	<p><u>Therapieminuten</u> Ist keine Minutenangabe ausgewählt, dann gelten 30 Minuten als verordnet. Fehlt die richtlinienkonforme Angabe der Therapieminuten, muss die Korrektur durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe erfolgen.</p> <p><u>Doppelbehandlung:</u> Doppelbehandlungen können nur erbracht werden, wenn sie zahnärztlich verordnet sind. Änderungen können im Einvernehmen mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ohne erneute Zahnarztunterschrift erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung muss durch den Leistungserbringer auf der Vorderseite des Verordnungsvordrucks im Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Heilmittelkataloges“ mit dessen Unterschrift und Datumsangabe erfolgen.</p>
<p>Korrekturzeitpunkt</p>	<p>Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.</p>

g) Therapiefrequenz

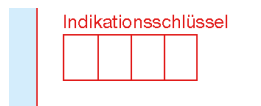
Anzahl pro Woche

1x 2x 3x

<p>Art der Angabe</p>	<p>Pflichtangabe</p>
<p>Erläuterung</p>	<p>Die Festlegung der Frequenz oder der Frequenzspanne erfolgt symptom- und bedarfsorientiert gemäß der Vorgabe der Zahnärztin oder des Zahnarztes.</p>
<p>Korrekturmöglichkeit</p>	<p>Änderungen der Frequenz oder Frequenzspanne sind im Einvernehmen mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt möglich und werden auf der Verordnung durch das Kreuz in dem dafür vorgesehenen Feld dokumentiert. Durch eine Änderung der Frequenz oder Frequenzspanne verändert sich die Gesamtanzahl der Behandlungseinheiten nicht. Fehlt eine Angabe zur Frequenz, wird die im Heilmittelkatalog angegebene</p>

	Frequenzempfehlung für den Leistungserbringer verbindlich.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

i) Indikationsschlüssel



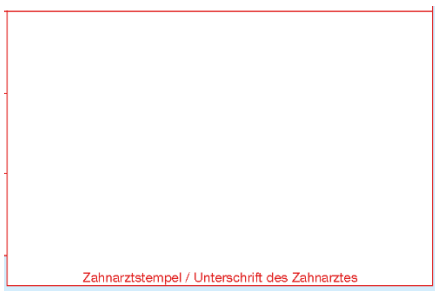
Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Es ist ein Indikationsschlüssel gemäß Heilmittelkatalog (ZÄ) anzugeben.
Korrekturmöglichkeit	Der Indikationsschlüssel kann nur zahnarztseitig mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe ergänzt oder geändert werden.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgt sein.

j) Diagnose mit Leitsymptomatik

Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele	ICD-10 – Code □ □ □ □ □ □
	ICD-10 – Code □ □ □ □ □ □

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	<p>Auf der Verordnung muss mindestens eine Diagnose angegeben sein; die Angabe kann in Form eines ICD- 10-Codes, als Klartext oder als Freitext erfolgen.</p> <p>Die Prüfpflicht des Leistungserbringers erstreckt sich nicht auf die inhaltliche Plausibilisierung der ärztlichen Diagnose-angabe.</p> <p>Die Leitsymptomatik ist nach Heilmittelkatalog ZÄ oder als Freitext anzugeben.</p> <p>Die Angabe eines Therapieziels ist aufgrund der anzugebenden Diagnose und Leitsymptomatik nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Soweit zahnarztseitig zusätzliche Angaben zu den wesentlichen Befunden sowie Vor- und Begleiterkrankungen gemacht sowie ergänzende Hinweise an den Leistungserbringer übermittelt werden sollen, können diese hier vermerkt werden.</p>
Korrekturmöglichkeit	<p>Ist die Diagnose weder als ICD-Code noch als Klartext oder Freitext vorhanden, dann ist diese mit einer erneuten Zahnarztunterschrift und Datumsangabe zu ergänzen.</p> <p>Fehlt die Leitsymptomatik oder ist sie erkennbar falsch, kann sie im Einvernehmen mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ohne erneute Zahnarztunterschrift nachgetragen werden.</p>
Korrekturzeitpunkt	<p>Eine Ergänzung der Diagnose muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgt sein.</p> <p>Nachträgliche Korrekturen der Leitsymptomatik sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.</p>

k) Zahnarztstempel und Zahnarztunterschrift



Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Eine Verordnung ist nur gültig, wenn sie zahnärztlich unterschrieben und mit einem Zahnarztstempel versehen ist. Dem Zahnarztstempel steht der Aufdruck der Adressdaten der Zahnarztpraxis gleich.
Korrekturmöglichkeit	Korrekturen oder Ergänzungen der Zahnarztunterschrift und / oder des Zahnarztstempels können ausschließlich zahnarztseitig erfolgen.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgt sein.

l) Bestätigungsfeld (Datum, Maßnahme, Leistungserbringer, Unterschrift der oder des Versicherten)

Empfangsbestätigung durch den Versicherten
 Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1			
2			
3			
4			

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	<p>Auf der Rückseite der Verordnung sind von der Leistungserbringerin bzw. vom Leistungserbringer am Tag der jeweiligen Leistungsabgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Leistungsabgabe, - ggf. eine Bezeichnung oder ein Kürzel für die Diagnostik (z.B. „ED“ oder „BD“), - die Regelbehandlungszeit - ggf. durchgeführter Hausbesuch oder ein Kürzel für den Hausbesuch (z.B. „HB“) (spätestens ab dem 01.05.2027), - die Initialen des Leistungserbringers und - ggf. TML <p>anzugeben und unmittelbar nach Erbringung der Leistung von der oder dem Versicherten durch Unterschrift auf dem Ordnungsblatt zu bestätigen.</p> <p>Begründete Behandlungsunterbrechungen von über 14 Tagen sind unter Angabe der Kürzel FKT (Ferien / Urlaub; Krankheit; therapeutisch indizierte Unterbrechung) zu dokumentieren.</p> <p>Bei Doppelbehandlungen soll jede Behandlungseinheit einzeln dokumentiert und bestätigt werden, für eine Doppelbehandlung sind daher 2 Zeilen auszufüllen.</p> <p>Reichen die Zeilen des Ordnungsmusters nicht aus, ist zusätzlich ein Beiblatt anzufügen.</p>
Korrekturmöglichkeit	<p>Korrekturen oder Ergänzungen von Behandlungsdatum oder der o. g. Leistungen sind durch erneute Unterschrift der oder des Versicherten mit Angabe des Datums je Behandlungstermin zu bestätigen. Die Initialen können ohne erneute Unterschrift der oder des Versicherten geändert oder ergänzt werden.</p> <p>Fehlen die Kürzel (FKT), führt dies innerhalb der Laufzeit der Verordnung gemäß § 7 Absatz 5 nicht zu einer Absetzung oder zu einer Korrekturanforderung.</p>
Korrekturzeitpunkt	<p>Die Unterschrift der oder des Versicherten muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgt sein. Nachträgliche Korrekturen des Behandlungsdatums, der oben genannten Leistungen und der Initialen des Leistungserbringers sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.</p>

o) Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers



Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Durch Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten ist die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bestätigen.
Korrekturmöglichkeit	Korrekturen oder Ergänzungen der Unterschrift sind auf der Rückseite der Verordnung vorzunehmen.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.